

## **Gesellschaftsvertrag der Romantischer Rhein Tourismus GmbH**

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**„Romantischer Rhein Tourismus GmbH“.**

2. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die wirtschaftliche Stärkung und Weiterentwicklung der durch die Gesellschaft vertretenen Tourismusregion sowohl im Innen wie auch im Außenverhältnis.

Zu den nach außen, auf den Markt gerichteten Aufgaben zählen:

- Strategieentwicklung, Positionierung und Markenführung.
- Marketing als umfassende Aufgabe mit allen relevanten Teilbereichen, insbesondere von Kommunikation und Vertrieb
- Buchung, Reservierung und Incoming
- Kooperationen und Sponsoring mit externen Partnern.
- Kontakte zu sowie Abstimmung mit benachbarten Destinationen

Zu den innergerichteten Aufgaben des Unternehmens, also den Arbeiten, die innerhalb der eigenen Destination zu erledigen sind, gehören:

- Führung der Destination
- Strategieentwicklung und Markenpolitik
- Destinationsweite Koordination der Infrastrukturentwicklung und allenfalls auch eigene Aktivitäten im Bereich der touristischen Infrastruktur
- Koordination der Produkt- und Angebotsentwicklung
- Kooperationen und Sponsoring mit Partnern in der Destination
- Betreuung von Journalisten und anderen Partnern
- Qualitätsmanagement und Controlling
- Innenmarketing und Lobbying gegenüber den Leistungsträgern, anderen touristischen Partnern, anderen Branchen, Gemeinden usw.

Art und Umfang der Aktivitäten sollen so ausgerichtet werden, dass Doppelarbeit vermieden und für die in der Geschäftsregion tätigen Gemeinden, Tourismusverbände und Tourismusunternehmen ein möglichst günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis geschaffen wird.

2. Die Gesellschafter verpflichten sich zu einer engen, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Gesellschaft. Kein Gesellschafter darf durch sein Verhalten den Zielen der Gesellschaft zuwider handeln. Die Gesellschafter verpflichten sich insbesondere, ihre in Eigenverantwortung erstellten Produkte der Gesellschaft zur touristischen Vermarktung zu Verfügung zu stellen.

3. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzweckes dienlich sind und sich insoweit an anderen Gesellschaften beteiligen.

### **§ 3 Dauer, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Stammkapital**

1. Das Stammkapital beträgt 25.200.- € (in Worten fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro)

2. Jeder Gesellschafter übernimmt ein Drittel des Stammkapitals. Eine Auflistung der Gesellschafter ist der Anlage zu entnehmen.

3. Die Stammeinlagen wurden in voller Höhe in bar erbracht.

### **§ 5 Finanzierung**

1. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

2. Zur Deckung der jährlichen Aufwendungen leistet jeder Gesellschafter einen jährlichen Beitrag, der sich wie folgt zusammensetzt:  
Eine Grundsicherung in Höhe von 50.000.- Euro je Gesellschafter;

3. Gemäß Beschluss vom 13.11.2008 wird eine zusätzliche Grundfinanzierung in Höhe von 150.000,- Euro entsprechend der Anzahl der Übernachtungen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden der Gesellschafter anteilig berechnet (Berechnungsgrundlage: Beherbergungsstatistik des Stat. Landesamtes; 2 Jahre zurückliegend).

4. Gemäß Beschluss vom 18.3.2010 sind die aktuellen Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den TVÖD angebunden. Die durch Tariferhöhungen anfallenden zusätzlichen Lohnkosten sind zum jährlichen Gesamtbeitrag von 300.000.- Euro (Stand 2011) zu addieren und entsprechend der Grundfinanzierung zu berechnen.

5. Darüber hinaus kann die Gesellschaft weitere Ausgaben tätigen, wenn diese durch Einnahmen gedeckt sind.

6. Abweichungen von obiger Regelung sind nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung möglich.

7. Die Zuschussbeträge der kommunalen Gesellschafter stehen unter dem Vorbehalt, dass im jeweiligen Haushaltsplan dieser Gesellschafter entsprechende Ausgabemittel veranschlagt sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt können durch die Gesellschaft Ausgaben getätigt oder Verpflichtungen eingegangen werden, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist, die zur Fortführung von begonnenen Maßnahmen erforderlich oder unaufschiebbar in dem Sinne sind, dass ohne sie für die Gesellschaft ein schwerer Schaden entstehen würde. Die hierfür erforderlichen Mittel können seitens der Gesellschafter abweichend von Satz 1 entsprechend ihrer Anteile erbracht werden.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat

## **§ 7 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Jedem Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung das Recht zur Einzelvertretung erteilt werden.

2. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft im Innenverhältnis durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

3. Der Geschäftsführer hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag sowie den von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüssen zu führen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung beschließen.

4. Die Geschäftsführung stellt in sinngem. Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zu erstellen.

5. Der Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall vom Wettbewerbsverbot und den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6. Als öffentlicher Auftraggeber in Anwendung der jeweils geltenden Richtlinie des Europäischen Parlaments beachtet die Geschäftsführung der Romantischer Rhein Tourismus GmbH die Vorschriften für öffentliche Aufträge, die sich aus der Umsetzung der gültigen Vorschriften ergeben.

## **§ 8 Gesellschafterversammlung**

1. Der Gesellschafterversammlung obliegt neben den gesetzlichen und den nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben die Beschlussfassung über:

- den Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes

2. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderer aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählter Vertreter. Über den Vorsitzen entscheidet die Gesellschafterversammlung bei der jeweiligen Wahl.

Darüber hinaus wird ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorsitzende ist für die Einladung der Gesellschafterversammlung, die mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen hat, zuständig. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder in Textform (z.B. per E-Mail).

3. Jeder Gesellschafter hat das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen. Diese Sitzung ist binnen zwei Wochen nach Zugang des Gesellschafterverlangens beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung von diesem einzuberufen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% aller Stimmen vertreten sind. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit, so ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Gesellschafterversammlung binnen eines Monats einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

6. Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche Gesellschaftervertreter der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

7. Jeder Gesellschafter kann bis zu vier Personen in die Gesellschafterversammlung entsenden. Diese haben zwar Rederecht in der Gesellschafterversammlung, können jedoch nur einheitlich mit einer Stimme für die betreffenden Gesellschafter abstimmen.

## § 9 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die §§ 394 und 395 AktG finden entsprechende Anwendung.

2. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet vier Mitglieder. Ein Vertreter des Gesellschafters Koblenz-Touristik GmbH soll der jeweilige Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete der Stadt Koblenz sein.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

4. Der Aufsichtsrat wird je nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Kalenderjahr, einberufen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder in Textform (z.B. per E-Mail).

5. Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

In Abweichung hiervon kann von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entschieden werden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Aufsichtsratssitzung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Sitzung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Mitglieder des Aufsichtsrates über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).

6. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.

7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen eines Monats eine neue Aufsichtsratssitzung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Der Aufsichtsrat gibt der Gesellschafterversammlung insbesondere in folgenden Punkten eine Beschlussempfehlung:

- Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete
- Der Wirtschaftsplan
- Marketing- und Maßnahmenpläne, in denen das Finanzvolumen festzulegen ist
- Die Aufnahme und Gewährung von Krediten
- Kauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- Rechtsgeschäfte der Geschäftsführer mit der Gesellschaft

### **§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen**

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter sowie die Veräußerung, Abtretung, Verpachtung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an Dritte bedarf der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter.

2. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter bedarf ebenso der Zustimmung aller Gesellschafter.

### **§ 11 Austritt aus der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, seinen Austritt aus der Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief, gegenüber dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erklären, erstmals zum 31.12.2008.

2. Eine Herauszahlung des Geschäftsanteils erfolgt nicht; die Stammeinlage wird vielmehr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen.

### **§ 12 Jahresabschluss**

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Den Gesellschaftern werden der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.

2. Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt in der gemäß § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO vorgeschriebenen Art.

### **§ 13 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### **§ 14 Liquidation im Falle der Auflösung der Gesellschaft**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

### **§ 15 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages dem geltenden Recht widersprechen oder aus sonstigen Gründen ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung erfolgte Zweck erreicht wird.

2. Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500.- Euro.

3. § 8, Abs. 1 Satz 6 (Erwirtschaftung eines Überschusses), Abs. 2 (Abschreibungen), Abs. 3 (Eigenkapitalverzinsung) KAG sind entsprechend anzuwenden.

4. Der Stadt Koblenz, ihrer Aufsichtsbehörde und der für sie zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt, der Stadt Koblenz auch die Befugnisse nach § 53, Abs. 1 HGrG. Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

### **§ 16 Ansprache**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieses Gesellschaftsvertrags wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.